

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTLIEFERUNGEN der Sohm Firmengruppe, Alberschwende (AN)

(Stand Juli 2019)

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- 1.1. Allen Geschäftsbeziehungen für Produktlieferungen mit der Sohm Firmengruppe (Sohm Holzbautechnik GmbH, Sohm Objektbau GmbH) - im folgenden Sohm - liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen – im Folgenden kurz AGB genannt – zugrunde. Diese AGB gelten für alle Geschäfte mit einem Kunden (im Folgenden Auftraggeber).
- 1.2. Es wird Schriftform vereinbart. Alle bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages getroffenen mündlichen Vereinbarungen werden ausdrücklich aufgehoben. Änderungen von Vertragsinhalten und sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2. ANBOT- VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten Sohm nicht zur Leistung. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für Sohm erst verbindlich, wenn die von Sohm übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen vom Auftraggeber unterfertigt an Sohm zurückgestellt sind. Dies hat - sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden - binnen zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu erfolgen, andernfalls die vereinbarten Termine und Fristen von Sohm nicht einzuhalten sind; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen bei Sohm. Dasselbe gilt für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.2. Sohm kann bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3. Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen der Produkte und technische Angaben von Sohm sind nicht bindend. Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben gibt Sohm nach bestem Wissen aufgrund von Erfahrungen, jedoch bis zum Vertragsabschluss ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung weiter. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen.

3. GEHEIMHALTUNG:

An allen von Sohm dem Auftraggeber übergebenen und damit anvertrauten Unterlagen, wie z.B. Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Abbildungen, Konstruktionen oder Unterlagen ähnlicher Art behält sich Sohm das Eigentums- und Urheberrecht sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor.

4. LIEFERUNG – TRANSPORT – GEFAHRTRAGUNG:

- 4.1. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Auftraggeber, über.
- 4.2. Verzögert sich der Versand oder die Montage aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, geht die Gefahr vom Tage unserer Versandbereitschaft bzw. Montagebereitschaft von Sohm auf den Auftraggeber über.
- 4.3. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Lieferfahrzeuge unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtung, so ist er für alle daraus entstandenen Schäden und Mehrkosten, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter ersatzpflichtig und hält Sohm diesbezüglich schad- und klaglos.

5. FRISTEN:

- 5.1. Die Angaben über Lieferfristen von Sohm gelten mangels anderslautender Vereinbarung als annähernd und sind grundsätzlich unverbindlich (siehe Pkt. 5.6). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- 5.2. Die Lieferzeit beginnt mit dem fristgerechten Einlangen der unterfertigten Auftragsbestätigung bei Sohm (vgl. Punkt 2.1.), jedoch nicht vor der vollständigen Klärung aller Einzelheiten der Ausführung zu laufen. Hat der Auftraggeber Vorleistungen wie beispielsweise Unterlagen, Angaben, behördliche Bewilligungen, Freigaben, Genehmigung von Plänen oder Ähnliches beizubringen oder zu erteilen, oder eine Anzahlung zu leisten (vgl. Punkt 8.), so beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Auftraggeber bzw. der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der Anzahlung. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.
An die Lieferfristen und Liefertermine ist Sohm auch dann nicht gebunden, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen und Obliegenheiten, welche ihn nach Vertragsabschluss treffen, insbesondere auch die Zahlungsbedingungen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht einhält bzw. setzt.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen und Obliegenheiten (vgl. Punkt 5.2.) nicht rechtzeitig, treten ohne weiteres die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein (Punkt 10).
- 5.5. Für etwaige sonstige von Sohm übernommene Leistungsfristen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
- 5.6. Die Lieferfristen von Sohm (auch Nachbesserungs- und Ersatzlieferfristen) werden angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Verkehrsstörungen, Lieferstörungen bei Zulieferern, oder Umstände außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit von Sohm, die den Fällen höherer Gewalt in der Wirkung gleichkommen, eintreten und dadurch die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar ist.

6. MÄNGELRÜGE – GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG:

- 6.1. Sohm leistet Gewähr für die vertragsmäßige Beschaffenheit seiner Produkte entsprechend dem bei Vertragsabschluss bekannten Stand der Technik und ausschließlich nach diesen Bedingungen.
- 6.2. Mängelrügen sind bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich und ausschließlich anlässlich der Übergabe im Lieferschein festzuhalten; im Übrigen gelten die einschlägigen Ö-Normen.
- 6.3. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht in der angeführten Form, so gilt die Ware als genehmigt. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.4. Eine kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen oder die Einbehaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon wegen erhobener Mängelrügen aller Art sind ausgeschlossen.
- 6.5. Sohm kann die berechtigten Gewährleistungsansprüche nach Wahl durch Verbesserung oder Preiserminderung befriedigen. Im Falle des Vorliegens eines unhebbbaren Mangels oder des Scheiterns mit mindestens zwei Verbesse-

rungsversuchen steht dem Kunden auch das Recht auf Austausch oder Wandlung zur Verfügung.

- 6.6. Jede darüberhinausgehende Haftung außer für den Fall groben Verschuldens ist ausgeschlossen.

7. ZAHLUNGSGARANTIE

Der Auftraggeber hat auf Verlangen von Sohm eine Zahlungsgarantie in Form einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes gemäß Anlage /1 in Höhe von 20% der Auftragssumme beizubringen. Die Garantie ist bei Abschluss des Vertrages vom Auftraggeber zu übergeben.

8. ENTGELT - ZAHLUNGSVERZUG:

- 8.1. Gerät der Auftraggeber mit einer vereinbarten (Teil-)Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann Sohm auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - 8.1.1. die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden aufschieben, sowie gleichzeitig
 - 8.1.2. den gesamten, offenen Kaufpreis fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Verzugszins der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 5 % p. a. verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
Unbenommen bleibt Sohm die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
In jedem Falle ist Sohm berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- 8.2. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten. Außerdem ist Sohm berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch nicht bezahlter Waren zu verlangen (siehe Punkt 9. Eigentumsvorbehalt).
- 8.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber sowie die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist jedenfalls unzulässig.
- 8.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, alle Sohm für die Verfolgung seiner Ansprüche entstandenen zweckentsprechenden Kosten, insbesondere zweckentsprechende Mahn- und Interventionsspesen sowie zweckentsprechende Inkassospesen und ebensolche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wobei einlangende Zahlungen zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet werden. Bei Säumnis werden weiters alle Zahlungsvereinbarungen und -konditionen außer Kraft gesetzt. Nach Zahlung der entstandenen Kosten werden die Zahlungen immer auf die ältesten Forderungen angerechnet.

9. EIGENTUMSVORBEHALT:

- 9.1. Die von Sohm gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von Sohm. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist Sohm berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Auftraggebers abzuholen.
- 9.2. Sohm ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt oder im Miteigentum (vgl. Punkt 9.3.) stehende Ware auf Kosten des Auftraggebers zum Neuwert gegen Verlust und sonstige Schäden zu versichern.
- 9.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit Sohm nicht gehörenden Sachen, erwirbt Sohm Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware von Sohm zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache. Im Falle der Verbindung von durch Sohm hergestellte Gegenstände mit unbeweglichen Sachen bei gleichzeitigem Untergang der Eigenschaft als selbständiger Bestandteil besteht bis zur vollständigen, baren Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und der Kosten laut Punkt 8.4 jedenfalls die Verpflichtung des Auftraggebers zu dulden, dass die von Sohm gelieferten und eingebauten Teile auf Wunsch von Sohm hin wieder abgetrennt werden.
- 9.4. Dies gilt auch bei Weiterveräußerung der Ware durch den Auftraggeber an einen Dritten. Für diesen Fall wird ein „verlängerter Eigentumsvorbehalt“ vereinbart. Veräußert der Auftraggeber die Ware weiter, ist dies nur unter Hinweis auf diesen Eigentumsvorbehalt gestattet und tritt er damit die Kaufpreisforderung an Sohm ab. Vor Bezahlung durch den Dritten an den Auftraggeber, ist Sohm daher zunächst berechtigt, den Kaufpreis beim Dritten geltend zu machen.

10. ANNAHMEVERZUG:

Wird die Ware vom Auftraggeber nicht vereinbarungsgemäß angenommen, so ist Sohm berechtigt, für die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu sorgen. Sohm ist jedoch auch berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei vom Auftraggeber der komplette Lieferpreis an Sohm zu bezahlen ist. Im Falle des Annahmeverzuges steht Sohm jedenfalls der Ersatz aller durch die Verzögerung oder durch die Nichtabnahme bedingten Aufwendungen und Schäden zu.

11. RÜCKTRITT DURCH SOHM

Sohm ist nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie überdies in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- a) wenn durch höhere Gewalt bedingte Umstände die Leistungserbringung offensichtlich unmöglich gemacht wird;
- b) wenn Sohm nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Kunden ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen, insbesondere wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und/oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, beim Auftraggeber, so ist dieser verpflichtet, Sohm den vollen Preis der Lieferung sowie die entstehenden Aufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen.

12. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER:

- 12.1. Ist ein Lieferverzug im Sinne des Punktes 5 durch das Verschulden von Sohm eingetreten, hat der Auftraggeber Sohm schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Rücktrittsandrohung gesetzt und wurde diese Frist überschritten, ist

der Auftraggeber zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

- 12.2. Der Auftraggeber kann die Auflösung des Vertrages begehren, wenn Sohm die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wurde. Dasselbe gilt bei Unvermögen zur Lieferung.
- 12.3. Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges des Auftraggebers oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt er zur Gegenleistung, d.h. zum vollen Kostenersatz, verpflichtet.
- 12.4. Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

13. ERFÜLLUNGORT – GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT:

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Alberschwende; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 13.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Alberschwende sachlich zuständige Gericht. Sohm ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine Bestimmung dieser AGB inhaltlich ganz oder teilweise nicht gültig sein, so tritt jedenfalls nur Teilnichtigkeit ein und bleiben darüber hinaus auch sämtliche andere Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift